

## **Anspruchsgrundlagenkonkurrenz im Zivilrecht**

Im Zivilrecht lässt sich bei der Frage nach Ansprüchen aus einem konkreten Sachverhalt ein Anspruch oftmals anhand mehrerer Anspruchsgrundlagen herleiten. Diese Anspruchsgrundlagen stehen zumeist selbständig nebeneinander. Dieses Nebeneinander mehrerer Anspruchsgrundlagen zur Herleitung von Ansprüchen wird Anspruchsgrundlagenkonkurrenz, auch Anspruchskonkurrenz, Anspruchsnormenkonkurrenz oder kumulative Normenkonkurrenz genannt.<sup>1</sup> Jede Anspruchsgrundlage steht gleichberechtigt neben der anderen, ist unabhängig von dieser und kann zur Begründung des Anspruchs herangezogen werden.

Gesetzeskonkurrenz wie sie häufig im öffentlichen Recht in der Form der Spezialität oder Subsidiarität anzutreffen ist, bei der eine Ermächtigungsgrundlage oder ein Straftatbestand andere ausschließt oder verdrängt, ist im Zivilrecht die Ausnahme.<sup>2</sup>

Anspruchsgrundlagenkonkurrenz ist von einer Mehrheit verschiedener Ansprüche zu unterscheiden. Eine solche Mehrheit liegt vor, wenn den Ansprüchen verschiedene Sachverhalte zugrundeliegen wie Schadensersatz aus zwei verschiedenen Schadensereignissen oder sie auf unterschiedliche Inhalte gerichtet sind wie der Anspruch auf Nacherfüllung beim Kauf einer mangelhaften Sache und Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 wegen einem durch die mangelhafte Sache verursachten Schaden an anderen Rechtsgütern.

### **I. Relevanz**

Kann bei einem zugrundeliegenden Sachverhalt ein Anspruch anhand verschiedener Anspruchsgrundlagen hergeleitet werden, liegt Anspruchsgrundlagenkonkurrenz vor.

Bei einer vorsätzlichen Körperverletzung kann ein Schadensersatzanspruch wegen entstandener Heilungskosten aus §§ 823 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 223 StGB und § 826 BGB entspringen. Schadensersatz gibt es trotz dreifacher Begründung nur einmal. Wurde der Schaden einmal ausgeglichen, besteht kein Schaden mehr

Der Eigentümer einer vermieteten Sache kann nach Beendigung des Mietverhältnisses sein Herausgabeverlangen auf § 546, 985 stützen.<sup>3</sup> Wurde die Sache vom Besitzer an den Eigentümer herausgegeben, sind alle Herausgabeansprüche erloschen.

Soweit Anspruchsgrundlagenkonkurrenz besteht, ist ein Anspruch zwar mehrfach begründet, gleichwohl ist dieser nur einmal zu erfüllen. Es handelt sich streng genommen nur um einen Anspruch. § 366 BGB kommt hierauf nicht zur Anwendung.

---

<sup>1</sup> Vergl. Kohler-Gehrig, Einführung in das Recht, 2010, S. 114

<sup>2</sup> §§ 987 ff verdrängen §§ 812 ff.

<sup>3</sup> BGHZ 8, 47, 50 = NJW 1953, 179; BGHZ 9, 22, 27 = NJW 1953, 663.

Alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen sind zu prüfen. Die Prüfung darf nicht abgebrochen werden, wenn eine der möglichen Anspruchsgrundlagen eingreift oder nicht erfüllt ist. Dies besagt nur etwas über die Einschlägigkeit dieser Anspruchsgrundlage und nicht mehr. Eine andere Anspruchsgrundlage kann eingreifen oder zu anderen, weitergehenden Rechtsfolgen führen und damit neue Optionen eröffnen. Das Prinzip der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz zwingt dazu, alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Es gilt das Vollständigkeitsprinzip und damit das Gebot der vollständigen Abprüfung aller in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen. Selbst unter deliktischen Ansprüchen gibt es wichtige Unterschiede bei den Tatbestandsmerkmalen:

Erfasst § 823 Abs. 1 BGB nicht reine Vermögensschäden, die nicht die Folge einer Rechtsgutsverletzung sind, kann dieser reine Vermögensschaden gleichwohl über § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB oder § 826 BGB abgedeckt sein.

Bei Straßenverkehrsunfällen kann die Verschuldenshaftung der §§ 823 ff BGB eingreifen aber auch die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Halters nach § 7 StVG und die Haftung für vermutetes Verschulden des Fahrers nach § 18 StVG, dem die Exkulpationsmöglichkeit eröffnet ist.

Die Relevanz der Anspruchsgrundlagenkonkurrenz zeigt sich insbesondere, wenn vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche nebeneinander in Betracht kommen. Vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche weisen erhebliche Unterschiede auf wie beispielsweise

- der Haftung für fremdes Handeln
  - § 278 BGB Hilfsnorm: Haftung für jeden, der mit Wissen und Wollen des Schuldners im Rahmen der Erfüllung des Vertrages tätig wurde ohne Exkulpationsmöglichkeit
  - § 831 BGB Anspruchsgrundlage: Haftung für den weisungs- und sozialabhängigen Verrichtungsgehilfen mit Exkulpationsmöglichkeit
- der Beweislast
  - § 280 Abs. 1 S. 2 BGB Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens zu Lasten des Schuldners
  - § 823 Abs. 1 Beweislast des Geschädigten hinsichtlich des Verschuldens des Schädigers<sup>4</sup>
- beim Haftungsumfang
  - § 823 Abs. 1 BGB Haftung für alle aus der tatbestandsmäßigen Rechtsgutsverletzung verursachten Schäden nach §§ 249 ff, 842 ff BGB
  - § 826 BGB Haftung nur für die vorsätzlich und sittenwidrig herbeigeführten Schäden<sup>5</sup>
- Verjährung
  - Mängelhaftung aus Gewährleistung beim Kauf § 438 BGB
  - Fehlerhaftung aus Produkthaftung § 12 ProdHG.
  - Schadensersatz für überspringende Mängel aus Delikt nach §§ 195, 199 BGB.

---

<sup>4</sup> Mit Ausnahmen beim Anscheinsbeweis und der Produzentenhaftung.

<sup>5</sup> BGH NJW 2007, 2689, 2693: Anspruchsgrundlagenkonkurrenz zwischen § 826 BGB und §§ 30, 31 GmbHG „... soweit sich diese überschneiden“.

Auch wenn die verschiedenen Anspruchsgrundlagen selbständig nebeneinanderstehen, kann der Rechtsgedanke der einen Anspruchsgrundlage für die Auslegung und Anwendung einer anderen Anspruchsgrundlage von Bedeutung sein. Die kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten für Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Beschädigung der Mietsache nach § 548 BGB kommt auch für einen gleichzeitig vorliegenden deliktischen Schadensersatzanspruch wegen Eigentumsverletzung zur Anwendung. Ansonsten würde der Zweck der kurzen vertraglichen Verjährungsfrist vereitelt werden.

Neben diesen rechtlichen Erwägungen sprechen auch praktische Überlegungen für das Gebot der vollständigen Abprüfung aller in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen. Anders als bei Klausurfällen ist in der Praxis die Feststellung des konkreten Lebenssachverhaltes oftmals streitig und deshalb vor Gericht beweisbedürftig. Lassen sich die Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage nicht beweisen, ist die Beweisführung mit Unsicherheiten belastet, aufwändig oder mit hohen Kosten verbunden. Hingegen können die Voraussetzungen einer anderen Anspruchsgrundlage unstreitig sein oder zumindest eher beweisbar sein. Manchmal vermag die Begründung einer für einschlägig erkannten Anspruchsgrundlage nicht zu überzeugen. Dies verleitet vor Gericht zur Einlegung von Rechtsmitteln. Ist eine andere Anspruchsgrundlage schlüssig begründet, verleiht dies der Lösung mehr Überzeugungskraft. Damit entfällt der Anreiz, ein Rechtsmittel einzulegen.

Es lässt sich nicht immer zweifelsfrei die Entscheidung treffen, ob eine Anspruchsgrundlage nahe liegt oder von vornherein abwegig ist und nicht erst herangezogen werden sollte. Liegt eindeutig nur eine fahrlässige Körperverletzung vor, erübrigt es sich, § 826 BGB zu prüfen, der Vorsatz voraussetzt. Ein knapper Hinweis vermag dies zu verdeutlichen.

Bei Anspruchsgrundlagenkonkurrenz besteht ein einziger, jedoch mehrfach begründeter Anspruch. Zweifelhaft ist, ob die isolierte Abtretung eines der Ansprüche möglich ist mit der Folge, dass Gesamtgläubigerschaft nach §§ 428 ff BGB entstände. Der Schuldner würde sich sodann mehreren Gläubigern gegenüber sehen und Gefahr laufen, von allen Gläubigern verklagt zu werden. Die Leistung des Schuldners an einen der Gläubiger hätte gegenüber den anderen Gläubigern schuldbefreiende Wirkung.<sup>6</sup> Deshalb lässt der BGH die isolierte Abtretung nur mit Zustimmung des Schuldners zu.<sup>7</sup>

Auch wenn im Zivilrecht Anspruchsgrundlagenkonkurrenz die Regel ist, gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen, in denen Gesetzeskonkurrenz gilt:

§§ 987 ff BGB sind spezieller und verdrängen die §§ 812 ff BGB. Die speziellere Anspruchsgrundlage verdrängt die anderen Anspruchsgrundlagen. In der Falllösung genügt ein Hinweis auf die verdrängte Anspruchsgrundlage.

---

<sup>6</sup> Roth in MK § 398 BGB Rdn. 90.

<sup>7</sup> BGH NJW 1999 S. 715, 716.

## II. Reihenfolge der Prüfung bei mehrere Anspruchsgrundlagen

Kommen für Ansprüche mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, stellt sich die Frage, in welcher Reihenfolge diese zu prüfen sind. Die Reihenfolge ihrer Prüfung folgt teilweise nach einer logischen Priorität, teilweise nach Zweckmäßigkeitserwägungen. Im Folgenden soll gezeigt werden, welche Arten von Anspruchsgrundlagen es gibt und welche Prüfungsreihenfolge zwischen diesen besteht.

### 1. Ansprüche aus Vertrag

Ansprüche aus Vertrag sind an erster Stelle zu prüfen. Es besteht eine logische Priorität, ein logischer Prüfungsvorrang der vertraglichen Ansprüche vor den gesetzlichen Ansprüchen. So können Ansprüche aus unerlaubter Handlung entfallen, weil eine Handlung durch Vertrag gerechtfertigt und damit nicht widerrechtlich war. Die Einwilligung nach § 630 d BGB im Rahmen des Behandlungsvertrages nimmt der Körper- und Gesundheitsverletzung nach § 823 BGB die Rechtswidrigkeit.

Aus Vertrag können sich Modifikationen des Haftungsmaßstabes ergeben, die auch für gesetzliche Ansprüche relevant sind. Es entfallen Bereicherungsansprüche, wenn ein Vertrag als Rechtsgrund in Betracht kommt. Deshalb sind die vertraglichen Ansprüche zu Beginn zu prüfen. Die Prüfung vertraglicher Ansprüche hat vorrangig zu erfolgen.

Bei den vertraglichen Ansprüchen sind zuerst

- Ansprüche auf Vertragserfüllung, dann
- Ansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung zu prüfen.

Wurde kein Erfüllungsanspruch begründet, gibt es keine Ansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung.

### 2. Ansprüche aus vertragsähnlichen Verhältnissen

Die Ansprüche aus vertragsähnlichen Verhältnissen stehen den Ansprüchen aus Vertrag nahe. Sie kommen in Betracht, sollten vertragliche Ansprüche gerade nicht entstanden sein. Zu den Ansprüchen aus vertragsähnlichen Verhältnissen zählen die §§ 122, 179, 311 Abs. 2 und Abs. 3 BGB. Es ist zuerst die Entstehung vertraglicher Ansprüche zu prüfen. Ist ein Vertrag nicht wirksam abgeschlossen worden oder später untergegangen, kommen vertragsähnliche Ansprüche in Betracht.

### 3. Dingliche Ansprüche

Dingliche Ansprüche wie §§ 907 (analog), 985, 1004 Abs.1 BGB sind im Anschluss an vertragliche bzw. vertragsähnliche Ansprüche zu prüfen. Diese Reihenfolge empfiehlt sich, da sich aus Vertrag und vertragsähnlichen Verhältnissen ein Recht zum Besitz nach § 986 BGB bzw. eine Pflicht zur Duldung nach § 1004 Abs.2 BGB ergeben kann.

#### 4. Gesetzliche Ansprüche

Zu den gesetzlichen Ansprüchen, auch Ansprüche aus gesetzlichen Schuldverhältnissen genannt, zählen Produkthaftung, Delikts- und Bereicherungsrecht. Der Begriff gesetzliche Ansprüche ist missverständlich. Auch vertragliche Ansprüche wie §§ 433, 535 BGB leiten sich aus dem Gesetz ab. Mit dem Begriff gesetzliche Ansprüche soll deutlich gemacht werden, dass sich diese Ansprüche automatisch aus dem Gesetz ergeben, ohne dass sie von einer Willensentscheidung, einem Rechtsgeschäft abhängen wie die vertraglichen Ansprüche.

§ 816 BGB regelt Sonderfälle und ist deshalb vorrangig vor § 812 BGB zu prüfen. Bei den verschiedenen Ansprüchen aus § 812 BGB ist mit der Leistungskondition zu beginnen. Soweit eine Leistung vorliegt, schließt dies eine Bereicherung in sonstiger Weise grundsätzlich aus.

Zwischen den verschiedenen deliktischen Ansprüchen nach §§ 823 ff BGB und Gefährdungshaftung wie §§ 7 StVG, 1 ProdHG besteht keine zwingende Reihenfolge. Die Reihenfolge bestimmt sich alleine nach Überlegungen der Zweckmäßigkeit. Es empfiehlt sich mit dem Anspruch zu beginnen, dessen Voraussetzungen am ehesten auf der Hand liegen. An den Anfang kann die Anspruchsgrundlage gestellt werden, deren Tatbestandsmerkmale in anderen Anspruchsgrundlagen wieder auftaucht. Oder es wird die Anspruchsgrundlage vorangestellt, unter deren Tatbestandsmerkmale sich der Sachverhalt problemlos subsumieren lässt.

Ansprüche aus Familienrecht und Erbrecht sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Wegen ihres besonderen Regelungscharakters, ihrer Sonderfunktion sind diese regelmäßig vorab zu prüfen.

Überlegungen zum Aufbau haben der Falllösung voranzugehen. Sie sind nicht in der Falllösung zu erörtern. Der richtige Aufbau spricht aus sich heraus und für sich selber. Er bedarf keiner Begründung. Ist der Aufbau falsch oder unzweckmäßig, vermag eine Begründung daran nichts zu ändern.

Die oben dargestellte Prüfungsreihenfolge unter mehreren Anspruchsgrundlagen kann im Übrigen als Check-Liste für den Einstieg in eine Falllösung dienen. Die Check-Liste zwingt zum schrittweisen Überlegen, welche Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen. Sie bewahrt davon, Anspruchsgrundlagen zu übersehen.

